### **Amtsblatt**

Für öffentliche Bekanntmachungen

### **Ludwigshafen** Stadt am Rhein

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich
Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 72/2018

ausgegeben am: 19. Dezember 2018

### Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 12.06.2018 zur wesentlichen Änderung der Formaldehyd-Fabrik. Vorhaben: Sicherheitstechnische Nachrüstung Anlage 1 und Anpassung der Formaldehyd-Grenzwerte.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau T 408, 416, Anlage-Nr. 04.05.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.

 Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine wesentliche Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des §16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine andersartigen Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 19.12.2018 Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez. Dillinger Beigeordneter

### Anpassung der Preise für Leistungen des Bestattungsdienstes ab 1. Januar 2019

### **Neue Preise:**

Särge	Preis alt (brutto)	Preis neu (brutto)
Kindersarg weiß, 60 cm	205,00 Euro	205,00 Euro
Kindersarg Sternenhimmel 60 cm	260,00 Euro	260,00 Euro
Kindersarg Kiefer natur 60 cm	260,00 Euro	260,00 Euro
Kindersarg Erle natur 60 cm	347,00 Euro	347,00 Euro
Kindersarg, 80 cm	219,00 Euro	219,00 Euro
Kindersarg, 100 cm	233,00 Euro	233,00 Euro
Kindersarg, 120 cm	260,00 Euro	260,00 Euro
Kindersarg, 140 cm	309,00 Euro	309,00 Euro
Kiefernsarg, natur K1	455,00 Euro	474,00 Euro
Kiefernsarg, K2	608,00 Euro	633,00 Euro
Kiefernsarg, mittel-geritzt, Uberbreite K9	737,00 Euro	767,00 Euro
Kiefernsarg nußbaum, N1	776,00 Euro	808,00 Euro
Eichensarg E2	1.002,00 Euro	1.043,00 Euro
Eichensarg E4	1.153,00 Euro	1.200,00 Euro
Pappelsarg Nr. 14 a	643,00 Euro	669,00 Euro
Pappelsarg Nr. 12 a Kirschbaum	680,00 Euro	708,00 Euro
Kirschbaumsarg Nr. 28	1.152,00 Euro	1.199,00 Euro
Sarg Wildeiche	1.666,00 Euro	1.733,00 Euro
Pappelsarg Nr. 14 natur p.m. Rose	723,00 Euro	752,00 Euro
Sarg Kiefer Flachtruhe weiß gebeizt	1.491,00 Euro	1.551,00 Euro

Urnen	Preis alt (brutto)	Preis neu (brutto)
Aschenkapsel <u>m.ldentitätsstein</u>	36,00 Euro	
Bio-Aschenkapsel	36,00 Euro	
Uberume Nr.2	110,00 Euro	
Uberume Nr. 4	106,00 Euro	111,00 Euro
1910 Urne Stahl, schwarz/kupfer Rosendekor	105,00 Euro	,
Bioume Pusteblume	123,00 Euro	
Biourne Margarite	123,00 Euro	128,00 Euro
Biourne Ahornblatt	132,00 Euro	138,00 Euro
Biourne Holz 957	179,00 Euro	187,00 Euro
Bio Urne weiß satiniert mit Zierband "Engel"	172,00 Euro	179,00 Euro
Bio Urne weiß satiniert mit Zierband "Taube"	172,00 Euro	179,00 Euro

Bio Urne Samtton Oliv Goldrand	99,00 Euro	103,00 Euro
Bio Urne Samtton Café Goldrand "Herz"	135,00 Euro	141,00 Euro
Bio Urne Cremefarben "Baum"	135,00 Euro	141,00 Euro
Bio Urne Calla	197,00 Euro	205,00 Euro
Bio Urne schwarz mit Zierband "Rosenband"	172,00 Euro	179,00 Euro
Bio Urne Samtton Rubin, Rand weißgold	135,00 Euro	141,00 Euro
Urne weiß satiniert mit Zierband "Spuren	172,00 Euro	179,00 Euro
Bio-Urne grün patiniert	115,00 Euro	120,00 Euro
Bio-Urne grau-schwarz patiniert	115,00 Euro	120,00 Euro
Bio-Urne Samt Violett	99,00 Euro	103,00 Euro
Bio-Urne Wurzelholzeffekt Rose	134,00 Euro	140,00 Euro
Bio-Urne Saphirblau Velour	178,00 Euro	186,00 Euro
Bio-urne Perlmutt fumé Engel	178,00 Euro	186,00 Euro
Bio-Urne Blau-Perlmutt Dekorband silberkariert	162,00 Euro	169,00 Euro
Bio-Urne Blau-Perlmutt Dekoband Seesteg	185,00 Euro	193,00 Euro
Bio-Urne Weinrot Velour Trauergedanken rose	167,00 Euro	174,00 Euro
Bio-Ume Edition Wave Chocolat-Goldstreifen	199,00 Euro	199,00 Euro
Bio-Urne Perlmutt fumé Kreuz	192,00 Euro	200,00 Euro
Bio-Urne Samton Marine, Dekor Gold	147,00 Euro	153,00 Euro
Bio-Urne Samton Burgund, Dekor Gold	147,00 Euro	153,00 Euro
Bio-Urne Perlmutt mitternachtsblau Lebensbaum	192,00 Euro	200,00 Euro
Bio-Urne Muschelkalkbeschichtung grün	178,00 Euro	178,00 Euro
Stahl Urne <u>Durocit</u> -Rot	135,00 Euro	141,00 Euro
Stahl Urne Durocit-Schwarz	135,00 Euro	141,00 Euro
Stahl Urne Marmorit-Anthrazit	180,00 Euro	188,00 Euro
Stahl Urne Kupfer galvanisch Zierband Messing	143,00 Euro	149,00 Euro

Sargausstattung/Bekleidung	Preis alt (brutto)	Preis neu (brutto)
Zinkeinsatz einschl. Verlöten	433,00 Euro	451,00 Euro
Sargausschlag	54,00 Euro	57,00 Euro
Kinderdeckengarnitur 60 cm	38,00 Euro	38,00 Euro
Kinderdeckengarnitur 100 cm	44,00 Euro	44,00 Euro
Deckengarnitur D1	77,00 Euro	81,00 Euro
Deckengarnitur D2	82,00 Euro	86,00 Euro
Deckengarnitur D3	86,00 Euro	90,00 Euro
Deckengarnitur D4	111,00 Euro	116,00 Euro
Deckengarnitur D5	124,00 Euro	129,00 Euro
Deckengarnitur D7	103,00 Euro	108,00 Euro
Deckengarnitur D9	65,00 Euro	68,00 Euro
Deckengarnitur D10	77,00 Euro	81,00 Euro
Deckengarnitur D111	110,00 Euro	115,00 Euro
Deckengarnitur D131	103,00 Euro	108,00 Euro
Deckengarnitur Angebot	45,00 Euro	47,00 Euro
Einzelkissen	25,00 Euro	26,00 Euro
Mädchen-Talar 60 cm	42,00 Euro	44,00 Euro
Knaben-Talar 60 cm	42,00 Euro	44,00 Euro
Damen-Talar D1	58,00 Euro	61,00 Euro
Damen-Talar D2	60,00 Euro	63,00 Euro
Damen-Talar D3	66,00 Euro	69,00 Euro
Damen-Talar D7	78,00 Euro	82,00 Euro
Damen-Talar D12 weiß	80,00 Euro	84,00 Euro
Damen-Talar D12 creme	80,00 Euro	84,00 Euro

Herren-Talar H4	60,00 Euro	63,00 Euro
Herren-Talar H1	58,00 Euro	61,00 Euro
Herren-Talar H7	78,00 Euro	82,00 Euro
Herren-Talar H8	78,00 Euro	82,00 Euro
Herren-Talar H12 weiß	76,00 Euro	80,00 Euro
Herren-Talar H12 creme	76,00 Euro	80,00 Euro

Sonstige Artikel	Preis alt (brutto)	Preis neu (brutto)
Holzgrabtafel normal	62,00 Euro	65,00 Euro
Holzgrabtafel groß	66,00 Euro	69,00 Euro
Broncegrabtafel 430x380 mm	585,00 Euro	609,00 Euro
Broncegrabtafel 430x830 mm	898,00 Euro	934,00 Euro
Schriftgitter bis 22 Buchstaben	538,00 Euro	560,00 Euro
Schriftgitter je weiterer Buchstabe	39,00 Euro	41,00 Euro
Aufarbeitung Bronzeschriften	65,00 Euro	68,00 Euro
Sargkreuze	23,00 Euro	24,00 Euro
Sargkreuze Kupfer	23,00 Euro	24,00 Euro
Sargkreuze Messing	23,00 Euro	24,00 Euro
Holzkreuz klassisch - groß	111,00 Euro	116,00 Euro
Holzkreuz klassisch - klein	90,00 Euro	94,00 Euro
Holzkreuz modern - groß	111,00 Euro	116,00 Euro
Holzkreuz modern - klein	90,00 Euro	94,00 Euro
Unfallhülle	68,00 Euro	73,00 Euro

Dienstleistungen	Preis alt (brutto)	Preis neu (brutto)
Einsargen und Versorgen d. Verstorbenen	112,00 Euro	119,00 Euro
Einsargen und Versorgen eines Kindes unter 13 Jahren	74,00 Euro	74,00 Euro
Uberführung des Verstorbenen zum Friedhof innerhalb des	161,00 Euro	171,00 Euro
Stadtgebiets		
Uberführung eines Kindes zum Friedhof unter 13 Jahren	97,00 Euro	97,00 Euro
Uberführung Herzenskind innerhalb des Stadtgebiets incl.		51,00 Euro
Formalitäten		
Zuschlag für Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes	187,00 Euro	199,00 Euro
außerhalb unserer Geschäftszeit	044.00 5	004.00 5
Uberführung außerhalb des Stadtgebiets innerhalb der Geschäftszeit	211,00 Euro	224,00 Euro
Uberführung außerhalb des Stadtgebiets außerhalb der	424,00 Euro	450,00 Euro
Geschäftszeit	424,00 Eulo	450,00 Eulo
Uberführung pathologisches Institut	124,00 Euro	132,00 Euro
Uberführung v Haupt- zum Stadtteilfriedhof	89,00 Euro	95,00 Euro
Uberführung v. Stadtteil- zum Hauptfriedhof	89,00 Euro	95,00 Euro
Umsargen eines Verstorbenen	87,00 Euro	93,00 Euro
Transport Blumen zum Beisetzungsfriedhof	31,00 Euro	33,00 Euro
Urnentransport Beisetzungsfriedhof	31,00 Euro	33,00 Euro
Verstorbenem eigene Kleidung anziehen	62,00 Euro	66,00 Euro
Zuschlag erschwerte Bergung/Mitarbeiter	61,00 Euro	65,00 Euro
Gebeinkiste liefern	51,00 Euro	55,00 Euro
Liefern u. offenlegen Kondolenzmappe	45,00 Euro	48,00 Euro
Bearbeitungsentgelt Aufnahme Vorsorgevertrag	207,00 Euro	207,00 Euro
Bearbeitungsentgelt Durchführung Vorsorgevertrag	149,00 Euro	158,00 Euro
Erledigung Behördengänge	62,00 Euro	66,00 Euro
Telefon u. Portopauschale	13,00 Euro	14,00 Euro
Erledigung sämtlicher Formalitäten	98,00 Euro	104,00 Euro
Aufwandspauschale	5,00 Euro	6,00 Euro
Beurkundung außerh. Stadtgebiet	61,00 Euro	65,00 Euro
Verlöten Zinkeinsatz	62,00 Euro	65,00 Euro

#### Satzung

zur Änderung der Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen in den Abrechnungseinheiten Süd, Nord, Friesenheim, Oppau, Gartenstadt, Mundenheim, Oggersheim, Rheingönheim, Maudach, Ruchheim, Mitte, West, Edigheim, Notwende, Pfingstweide und Nachtweide vom 21.12.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2014

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBI. S. 21) sowie der §§ 2 Abs. 1 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBL. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBL. S. 472) und § 5 der am 11.12.1995 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2018 folgende Satzung:

### § 1 Beitragssatz

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Beitragssatz je Berechnungsquadratmeter und Jahr, welcher anhand des Durchschnitts der im Zeitraum von fünf Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen ermittelt wird, beträgt in der Abrechnungseinheit

### Abrechnungseinheit

01	Süd	0,18 Euro
02	Nord	0,17 Euro
03	Friesenheim	0,10 Euro
04	Oppau	0,07 Euro
05	Gartenstadt	0,13 Euro
06	Mundenheim	0,08 Euro
07	Oggersheim	0,05 Euro
80	Rheingönheim	0,10 Euro
09	Maudach	0,06 Euro
10	Ruchheim	0,02 Euro
11	Mitte	0,13 Euro
12	West	0,12 Euro
13	Edigheim	0,10 Euro
14	Pfingstweide	0,33 Euro
15	Notwende	0,10 Euro
16	Nachtweide	0,35 Euro"

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 12.12.2018 Stadtverwaltung

gez. Jutta Steinruck Oberbürgermeisterin

### Änderungssatzung für das Sanierungsgebiet Ludwigshafen Süd Satzung über die förmliche Erweiterung des Sanierungsgebietes Ludwigshafen-Süd

Aufgrund § 24 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBI. S. 21) in Verbindung mit § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), hat die Stadt Ludwigshafen am Rhein durch Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2018 folgende Sanierungssatzung erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet im Stadtteil Ludwigshafen-Süd liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 3,9 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Erweiterung des Sanierungsgebiets Ludwigshafen Süd festgelegt; die Bezeichnung "Sanierungsgebiet Ludwigshafen-Süd" wird beibehalten. Die Grenzen des Sanierungsgebietes ergeben sich aus nachfolgender Regelung. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt.

# § 2 Grenzen des Sanierungsgebietes

Die Grenze des Erweiterungsgebiets verläuft wie folgt:

#### Im Norden:

Bleichstraße zwischen Wittelsbachstraße und Grünerstraße, Pfalzgrafenstraße zwischen Grünerstraße und Schützenstraße, Rottstraße zwischen Schützenstraße und Pranckhstraße,

#### Im Osten:

Grüner Straße zwischen Bleichstraße und Pfalzgrafenstraße, Schützenstraße zwischen Pfalzgrafenstraße und Rottstraße und Pranckhstraße zwischen Rottstraße und Wittelsbachstraße

#### Im Süden:

Wittelsbachstraße zwischen Bleichstraße und Pranckhstraße

#### Im Westen:

Wittelsbachstraße zwischen Bleichstraße und Pranckhstraße

# § 3 Zum Sanierungsgebiet gehörende Flurstücke:

Die Erweiterung des Sanierungsgebiets umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Ludwigshafen:

Straße	Flurstück Nr.	Straße	Flurstück Nr.
Bleichstraße 33	822/3	Schützenstraße 2	794/10
Bleichstraße 35	822	Schützenstraße 3	789/2
Bleichstraße 36	822/7	Schützenstraße 4	794/3
Bleichstraße 37	822/5	Schützenstraße 5	787/2
Bleichstraße 38	811/13	Schützenstraße 7	779/2

Bleichstraße 39	811/4	Wittelsbachstraße 36	800/2
Grünerstraße 1	817/3	Wittelsbachstraße 40	798
Grünerstraße 11	817/20	Wittelsbachstraße 42	797/5
Grünerstraße 3	817/4	Wittelsbachstraße 44	797/4
Grünerstraße 5	817/12	Wittelsbachstraße 46	797/3
Grünerstraße 7	817	Wittelsbachstraße 54	787/5
Grünerstraße 9	817/13	Wittelsbachstraße 56	787/6
Pfalzgrafenstraße 41	813/14	Wittelsbachstraße 58	783
Pfalzgrafenstraße 43	765/3	Wittelsbachstraße 64	773/7
Pfalzgrafenstraße 44	817/11	Wittelsbachstraße 66	773/4
Pfalzgrafenstraße 46	811/8	Wittelsbachstraße 68	773/13
Pfalzgrafenstraße 47	813/2	Wittelsbachstraße 70	773/3
Pfalzgrafenstraße 49	813/12	Wittelsbachstraße 74	813/5
Pfalzgrafenstraße 51	813/3	Wittelsbachstraße 84	811
Pfalzgrafenstraße 53	813/4	Wittelsbachstraße 86	811/3
Pranckhstraße 11	795/6	Wittelsbachstraße 88	811/5
Pranckhstraße 13	794/12	Wittelsbachstraße 90	811/16
Pranckhstraße 5	799		811/18
Pranckhstraße 7	797/2		791/2
Pranckhstraße 9	796		765/6
Rottstraße 34	789		815/14
Rottstraße 37	794/11		811/17
Rottstraße 39	794/9		765/4
Rottstraße 43	794/14		811/2
Rottstraße 45	794/7		793/5
Rottstraße 47	794/8		793/3
Rottstraße 49	794/2		793/5
Schützenstraße 1	789/3		793/3
Schützenstraße 11	779		
Schützenstraße 13	776		
Schützenstraße 17	771		

# § 4 Anzuwendendes Sanierungsrecht

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB unter voller Anwendung der sanierungsrechtlichen Veränderungs- und Verfügungssperre (§ 144 Abs. 1 und 2) durchgeführt. Es erfolgt die Eintragung des Sanierungsvermerks im Grundbuch. Ausgleichsbeträge werden nicht erhoben, stattdessen aber Erschließungsbeiträge. Die Anwendung der §§ 152 bis 156 BauGB wird ausgeschlossen. Eine Kaufpreisprüfung erfolgt nicht.

### §5 Durchführungsfrist

Mit Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2007 wurde die Frist, in der die Sanierung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Ludwigshafen-Süd durchgeführt werden soll auf 15 Jahre festgelegt. Sie beginnt am 01.01.2008 und endet am 31.12.2022. Diese Durchführungsfrist findet auch für die Erweiterung des Sanierungsgebietes Ludwigshafen-Süd Anwendung.

# § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 10.12.2007 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Ludwigshafen Süd bleibt im Übrigen weiterhin in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 12.12.2018

gez. Jutta Steinruck Oberbürgermeisterin

### Entgeltordnung der Stadtbibliothek

Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2018 mit Wirkung zum 01.01.2019

1.	Allgemeines Benutzungsentgelt für Volljährige  a) Jahresentgelt (gültig 1 Jahr ab Zahlung) b) Entgelt für einmalige Benutzung je Medium (Schnupperpreis) c) Jahresentgelt für die Metropol-Card (gültig 1 Jahr ab Zahlung) (Zusätzliche Entgelte für Bestseller siehe Nr. 9)	18,00 EUR 2,00 EUR 24,00 EUR	
2.	Überschreitungsentgelt je Medieneinheit		
	bei Überschreitung der Leihfrist vom	Erwachsene	Kinder u. Jgdl.
	1 14. Kalendertag	1,50 EUR	0,50 EUR
	15 21. Kalendertag	3,00 EUR	1,00 EUR
	ab dem 22. Kalendertag	4,50 EUR	1,50 EUR
	Am 22. Kalendertag nach Leihfristende		
	ergeht eine Kostenanforderung.	5 00 EUD	
	Bearbeitungsentgelt	5,00 EUR	
	Vierteljährlich ergeht eine Rechnung auf offene Entgelte:		
	Bearbeitungsentgelt	2,50 EUR	
	Bei allen schriftlichen Mahnungen werden zusätzlich die Portokosten erhoben. (Bei Leihfristüberschreitungen von Spielfilm-DVDs fallen zusätzliche Überschreitungsentgelte nach 8 an)		
3.	Schadensersatzforderungen bemessen sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederher- stellung bzw. nach der Wertminderung, bei		
4.	Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert Für die bibliothekstechnische Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird pauschal ein Entgelt je Medieneinheiten erhoben von	4,00 EUR	

5.	Ausstellung eines Ersatzausweises (bei Verlust oder schuldhafter Beschädigung) bzw. einer Ersatz Metropol-Card	Erwachsene 6,00 EUR	Kinder u. Jgdl. 2,00 EUR
6.	Namens- bzw. Adressen-Recherche bei nicht- gemeldeter Namens- bzw. Adressenänderung je Recherche	3,00 EUR	
7.	Vorbestellung je Medieneinheit	Erwachsene	Kinder u.
		1,00 EUR	Jgdl. 0,50 EUR
8.	Zusätzliche Entgelte für die Benutzung von Non-Book-Medien: Überschreitungsentgelt für verspätete Rückgabe von DVDs (zusätzlich zu Punkt 2) je Medium und Öffnungstag	1,00 EUR	
9.	Bestseller Entgelt für die Ausleihe je Medieneinheit	2,00 EUR	
10.	Bestellung über LITexpress je Medieneinheit (landeseinheitliches Entgelt)	2,50 EUR	
11.	E-Book-Reader Entgelt für die Ausleihe eines Geräts	2,00 EUR	

### Sonstige Gebühren und Regelungen

### Internet / WLAN-Nutzung

Alle angemeldeten Kund/inn/en der Stadtbibliothek können die Internet-Computerarbeits-plätze und das WLAN der Bibliothek kostenfrei nutzen.

### WLAN kostenlos

- Kinder und Jugendliche zwischen 8 und 18 Jahren benötigen zur Nutzung von Internet bzw. WLAN
  die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Kinder unter 8 Jahren werden zur
  Internet/WLAN-Nutzung nicht zugelassen (Ausnahme: im Rahmen von Veranstaltungen).
- Von der Stadtbibliothek erteilte Zugangsberechtigungen und Passwörter zum Internet/WLAN dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Der Zugang zum Internet/WLAN über die Stadtbibliothek darf nicht gewerblich oder kommerziell genutzt werden.
- Es dürfen keine rechts- oder sittenwidrige, gewaltverherrlichende oder volksverhetzende Inhalte aus dem Internet aufgerufen, genutzt, heruntergeladen oder verbreitet werden.
- Die Internet/WLAN-Zugänge der Stadtbibliothek sind mit einer Jugendschutz-Filter-Software ausgestattet.
- Die Nutzung von Internet/WLAN darf nicht gegen rechtliche Vorschriften verstoßen, besonders sind alle strafrechtlichen, datenschutzrechtlichen und urheberrechtlichen Bestimmungen strikt einzuhalten.

- Ein Verstoß gegen eine rechtliche Vorgabe kann den Ausschluss von der Internet/WLAN-Nutzung, sowie der Nutzung der Stadtbibliothek insgesamt und Hausverbot zur Folge haben.
- Die Stadtbibliothek haftet nicht für Datenverlust, Schäden an Endgeräten, unbefugten Zugriff auf Endgeräte oder finanzielle Verluste, die durch die Internet/WLAN-Nutzung bedingt sind. Die Internet/WLAN-Nutzer/innen sind selbst für die Sicherheitskonfiguration ihrer Software verantwortlich.

Die Stadtbibliothek bemüht sich um einen störungsfreien Betrieb der Internet/WLAN-Zugänge. Für die ständige Funktionsfähigkeit kann jedoch keine Garantie gewährt werden. Auch bei speziellen Veranstaltungen kann die Zugänglichkeit der Internetarbeitsplätze und/oder des WLAN eingeschränkt werden.

### Kopien bzw. Ausdrucke

schwarzweiß: 0,10 EUR pro Blatt farbig: 0,50 EUR pro Blatt

# Satzung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung); hier: Neufassung aufgrund Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes ab 2019

### Satzung Über die Festsetzung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer

### (Hebesatzsatzung)

Der Stadtrat hat auf Grund des 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S 153 – BS 2020 – 1 -, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBI. S. 21), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBI. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBI. I S. 2074) am 10.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2019 und die Folgejahre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 320 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.

2. Gewerbesteuer 425 v. H.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt unsere bisherige Hebesatzsatzung vom 19.12.2014 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 12.12.2018 Stadtverwaltung Ludwigshafen gez. Jutta Steinruck Oberbürgermeisterin

### Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.